

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
- 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.3 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600,- qm festgesetzt.
- 2.4 Dachgaupen sind nicht gestattet. Konstruktive Widerlager sind generell bis o.5m zulässig.
- 2.5 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht gestattet.
- 2.6 Für die Dacheindeckung der gepl. Wohn- und Nebengebäude sind nur rote bzw. rotbraune Dachziegeln zu verwenden.
- 2.7 Garagen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich zulässig. Für sie ist das Satteldach und die gleiche Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die 2. Garage die Dachneigung der zuerst genehmigten Garage
- übernehmen muß, unabhängig ob diese von der des Wohnhauses abweicht. 2.8 Evtl. Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.9 Für sämtl. Wohngebäude werden wahlweise Walm- bzw. Satteldächer zuge-
- 2.10 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher
 - straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- 2.11 Für die Regelung der Abstandsflächen ist die BayBO in der jeweiligen gülti-gen Fassung maßgebend.
- 2.12 Die Bepflanzung der Gärten ist mit bodenständigen heimischen Geholzarten
- einschl. Obstbäume und Beerensträucher vorzunehmen.
- 2.13 Je 200 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 großkroniger Laubbaum und 5 Sträucher anzupflanzen oder die Gehölze aus dem vorh. Bestand zu erhalten.
- 2.14 Als Grundstückseinfriedung ist ein mit bodenständigen, heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Zaun zu bevorzugen.
- 215 Im Bereich der 20KV Freileitung dürfen Bäume und Straücher im Endzustand bis 2,50 m an die Leitung reichen. Eine andere Begrünung im Trassenbereich ist aus Sicherheitsgründen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14 SEP 1987 von Poppenhausen öffentlich ausgelegt

Poppenhausen, den 9, NOV. 1987

Die Gmde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, den 9 187 198

nicht zulässig.

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend. Schweinfurt, 15.12.1987 Landratsamt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 08. Jan. 1988 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde "Post aus Poppenhausen' ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauponsthap okraftgetreten (§ 12 Satz 4 min

Poppenhausen, den 08. Jan.

ANDERUNG DES RECHTSVERBIND -LICHEN BEBAUUNGSPLANES SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET

OERLENBACH DEN ol o3.1986 ÜBERARBEITET DEN 21.11. 1986 ÜBERARBEITET DEN 16.03. 1987

ÜBERARBEITET DEN 15.06. 1987

ÜBERARBEITET DEN 25.08.1987

